Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 13.08.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 29

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. 004/2006
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe).

i.V. Hennig
Haase
Leiter des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

Anlage zum Beschluss Nr. 004/2006

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Entsprechend der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i.V. mit § 5 der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) am 12.07.2006 beschlossen.

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch der Bürgermeister und ihrer Vertreter im Vertretungsfalle ist durch die ihnen für diese Funktion gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Den weiteren Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **10,00 €** je Sitzung und Tag gewährt, welches von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu zahlen ist.

§ 2
Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, der jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu Grunde gelegt wird. Dabei wird der Verdienstausfall für jede angefangene halbe Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Die Verdienstausfallenschädigung berechnet sich

a) für Nichtselbständige nach der entstandenen und nachgewiesenen Einkommensminderung.
b) für Selbständige nach dem Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, nach einem pauschalierten Satz in Höhe von 13,00 € pro Stunde.
c) für Hausfrauen/Hausmänner ebenfalls nach einem pauschalierten Satz von 8,00 € pro Stunde.

(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 (b) gilt die Zeit von 07:00 bis 18:30 Uhr an den Tagen von Montag bis Freitag.

(3) Ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung besteht nicht, soweit die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(4) Die Abrechnung zur Verdienstausfallentschädigung soll in der Regel bis zum Ende des Folgemonats erfolgen.

(5) Die Anträge der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses werden vom Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses oder von seinen Stellvertretern genehmigt, die Anträge des Vorsitzenden genehmigt einer seiner Stellvertreter.

§ 3
Dienstreisen und Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen der Stufe B gewährt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Dienstreisen der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses werden vom Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses oder von seinen Stellvertretern genehmigt. Dienstreisen für den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses genehmigt einer seiner Stellvertreter.

§ 4
Allgemeines

(1) Das Sitzungsgeld nach § 1 ist jeweils am 30. des auf die Sitzung folgenden Monats fällig.

(2) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 06.03.2002 außer Kraft gesetzt.

Schönebeck (Elbe), den 03.07.2006

i.V. Hennig
Haase
Leiter des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK(ELBE) Siegel 1.

Dienstsiegel

BEKANNTMACHUNG der 14. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 22.08.2006

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Kleiner Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, 39218 Schönebeck

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Vorlagen-Nummer: 0261/2006
   Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für den Jugendclub „Forest Club“ in Elbenau an den Verein Rückenwind e. V.
7. Vorlagen-Nummer: 0262/2006
   Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für den Jugendclub „Future“, Moskauer Str. an den Verein Rückenwind e. V.
8. Vorlagen-Nummer: 0263/2006
   Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für das Kinder- und Jugendbüro „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12 an den Verein Rückenwind e. V.
9. Vorlagen-Nummer: 0264/2006
   Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für den Jugendclub „Young Generation“, Straße der Jugend an den Verein Rückenwind e. V.
10. Vorlagen-Nummer: 0265/2006
    Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für das Spielmobil an den Verein Rückenwind e. V.
11. Vorlagen-Nummer: 0268/2006
    Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates mit der Nr. 0038/2004 vom 09.09.2004 (Befreiung eines Unternehmens vom Anschluss- und Benutzerzwang gem. § 4 Abwasserbeseitigungssatzung)

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 13.08.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29

12. Vorlagen-Nummer: 0269/2006
2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Stadt Schönebeck (Elbe)
13. Vorlagen-Nummer: 0272/2006
Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost-Grundweg“
14. Vorlagen-Nummer: 0273/2006
Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“
15. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
16. Informationen der Verwaltung
17. Vorlagen-Nummer: 0274/2006
Ankauf von Flächen für den Bau eines Wanderweges zum Bierer Berg
18. Vorlagen-Nummer: 0275/2006
Verkauf einer Grundstückfläche neben Pfännerstraße 18
19. Vorlagen-Nummer: 0276/2006
Verkauf einer Grundstücksfläche in Frohse
20. Vorlagen-Nummer: 0277/2006
Ankauf einer Gehwegsfläche
21. Vorlagen-Nummer: 0278/2006
Genehmigung zur Übertragung eines Erbbaurechtes
22. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

der 14. Sitzung des Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschusses am 21.08.2006

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G
Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Diskussion über die Marktplatzgestaltung
7. Vorlagen-Nummer: 0268/2006
Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates mit der Nr. 0038/2004 vom 09.09.2004 (Befreiung eines Unternehmens vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 4 Abwasserbeseitigungssatzung)
8. Vorlagen-Nummer: 0269/2006
2. Nachtragshaushaltssatzung und
2. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Stadt Schönebeck (Elbe)
9. Vorlagen-Nummer: 0272/2006
Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 52 "Gewerbegebiet Ost-Grundweg"
10. Vorlagen-Nummer: 0273/2006
Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel"
11. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
12. Informationen der Verwaltung
13. Vorlagen-Nummer: 0274/2006
Ankauf von Flächen für den Bau eines Wanderweges zum Bierer Berg
14. Vorlagen-Nummer: 0275/2006
Verkauf einer Grundstücksfläche neben Pfännerstraße 18
15. Vorlagen-Nummer: 0276/2006
Verkauf einer Grundstücksfläche in Frohse
16. Vorlagen-Nummer: 0277/2006
Ankauf einer Gehwegsfläche
17. Vorlagen-Nummer: 0278/2006
Genehmigung zur Übertragung eines Erbbaurechtes
18. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ der Stadt Schönebeck (Elbe) suchen wir zum ***01.10.2006*** eine/n

Sachgebietsleiter/in Buchhaltung

Für die Erfüllung der Aufgabe wird erwartet:
- Erfahrungen in der betriebswirtschaftlichen Organisation und Controlling
- Erfahrungen bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen sowie der Jahresabschlussunterlagen (Bilanz, GuV, Lagebericht)
- Kenntnisse in der Organisation und Überwachung des Anlagevermögens
- Bewältigung von Tagesaufgaben (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Bankbuchungen, Kassenbuchführung, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung)
- Kenntnisse in den Bereichen Kalkulation und Risikomanagement
-

Weitere Anforderungen:
- Dipl.-Betriebswirt (FH) oder vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung
- umfangreiche Kenntnisse in der Anwendung von betriebswirtschaftlichen Rechtsvorschriften und Kommunalgesetzgebung (HGB, GoB, Steuergesetze, Gemeindeordnung, GemHVO, KAG)
- sehr gute Softwarekenntnisse (besonders Excel, Microsoft Navision)
- Erfahrungen in der Personalführung

Vollständige Bewerbungsunterlagen bis 24.08.2006 an:
SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Betriebsleiterin Frau Ines Grimm
Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe)

B E K A N N T M A C H U N G

der 15. Sitzung des Jugend-, Frauen- und Sozialausschusses am 23.08.2006

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Alzheimer Gesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.
Großer Steinklump 11, 39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Entscheidungsvorschlag über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006
7. Vorlagen-Nummer: 0261/2006
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für den Jugendclub "Forest Club" in Elbenau an den Verein Rückenwind e.V.
8. Vorlagen-Nummer: 0262/2006
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für den Jugendclub "Future", Moskauer Str. an den Verein Rückenwind e.V.
9. Vorlagen-Nummer: 0263/2006
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für das Kinder- und Jugendbüro "Piranha", Bahnhofstr. 11/12 an den Verein Rückenwind e.V.
10. Vorlagen-Nummer: 0264/2006
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für den Jugendclub "Young Generation", Straße der Jugend an den Verein Rückenwind e.V.
11. Vorlagen-Nummer: 0265/2006
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2007 für das Spielmobil an den Verein

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 13.08.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29

Rückenwind e.V.
12. Vorlagen-Nummer: 0269/2006
2. Nachtragshaushaltssatzung und
2. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Stadt Schönebeck (Elbe)
13. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

14. Vorlagen-Nummer: 0274/2006
Ankauf von Flächen für den Bau eines Wanderweges zum Bierer Berg
15. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

CD „Eine Stadt und ihre Lieder“ (5 €) erhältlich in: Öffnungszeiten der Stadtinformation Friedrichstraße 117 in Schönebeck (Elbe)

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch, Freitag	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Telefon	(0 39 28) 84 27 42

Öffnungszeiten der Stadtinformation, Badepark 1, in Schönebeck/Bad Salzelmen

Montag – Freitag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon	(0 39 28) 70 55 22

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. 003/2006
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe).

i.V. Hennig
Haase
Leiter des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

Anlage zum Beschluss Nr. 003/2006

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs.1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 12.07.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Dienstsiegel

Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet:
„Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)“

Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister der Trägergemeinde in seiner Funktion als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten.
Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete der Trägergemeinde schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) vom 11.03.1999 inkl. der 1. Änderung vom 02.05.2005 (Gemeinschaftsvereinbarung). Der Oberbürgermeister der Trägergemeinde Schönebeck (Elbe) ist in Ausübung der Funktion des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung:
„Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“

(3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte.
(4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht der Oberbürgermeister der Trägergemeinde in Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig ist.

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt insbesondere über
1. die Hauptsatzung,
2. Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft und die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses,
3. die von den Mitgliedsgemeinden zu zahlende Umlage.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss bildet keine weiteren Ausschüsse.

§ 5

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 13.08.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(1) Die Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

werden vom Oberbürgermeister der Trägergemeinde Schönebeck (Elbe) wahrgenommen. Dazu zählen insbesondere:

- zugewiesene Aufgaben durch Gemeinschaftsvereinbarung oder Beschluss des Gemeinschaftsausschusses
- Leitung der Verwaltung
- Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen
- Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

(2) Im Übrigen erledigt der Oberbürgermeister in seiner Funktion als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 T€ nicht übersteigen.

(3) Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete der Trägergemeinde zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Trägergemeinde eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER DER MITGLIEDSGEMEINDEN

§ 9

Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

(1) Die Einberufung von Versammlungen der Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch den Oberbürgermeister der Trägergemeinde Schönebeck (Elbe) in Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes. Auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses muss eine Einwohnerversammlung einberufen werden.

(2) Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden

(3) Der Oberbürgermeister der Trägergemeinde führt den Vorsitz in der Versammlung.

(4) Der Gemeinschaftsausschuss ist über den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden

(1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs zu Beginn ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden ab. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister der Trägergemeinde in seiner Funktion als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

IV. ABSCHNITT
FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

§ 11

Umlage

(1) Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen.

(2) Der Umlagebeschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

V. ABSCHNITT
GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT

§ 12

Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Verwaltung der Trägergemeinde Schönebeck (Elbe) wahrgenommen.

§ 13

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

„Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Trägergemeinde: Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister
Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden: Schönebeck (Elbe), Plötzky, Pretzien, Ranies“

(2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht.

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen

die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) im „ELBE REPORT“. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund Ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Kleiner Sitzungssaal, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf dem Auslegungsgegenstand ist der Beginn und das Ende der Auslegung zu vermerken.
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 13.08.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29

Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) zu veröffentlichen. An diese Stelle der Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den nachfolgenden Aushänge-/Schaukästen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft:

Stadt Schönebeck (Elbe): Schaukasten vor dem Verwaltungsgebäude Breiteweg 11

Gemeinde Plötzky: Aushängekasten am Vorderhaus des Grundstückes Salzstraße 11

Gemeinde Pretzien: Aushängekasten am Gemeindebüro August-Bebel-Straße 24

Gemeinde Ranies: Aushängekasten im Bereich des Fußweges vor dem Grundstück Dorfstraße 21

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen Monat.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe).

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.03.2002 inklusive ihrer 1. Änderung außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), d. 03.08.2006

i.V. Hennig
Haase
Leiter des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK(ELBE) Siegel

Genehmigungsvermerk:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA vom 05.10.1993 in der zuletzt geänderten Fassung erfolgte am 31.07.2006 (Aktenzeichen 151101-100-06)

Anlage
zur Hauptsatzung

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK(ELBE) Siegel

Dienstsiegelabdruck